

200 13 719 FZ
GRD/COC/KRK

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 2. Juli 2014

Verwaltungsrichter Grütter
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
Beschwerdeführer



gegen

Ausgleichskasse B. _____
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 14. August 2013

Sachverhalt:

A.

Der 1948 geborene, selbstständigerwerbende A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) bezog seit Januar 2009 für seine (Stief-)Tochter, geboren am tt.mm. 1988, Familien- resp. Ausbildungszulagen (Akten der Ausgleichskasse B._____ [B._____ bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 1 und 2).

Auf Ersuchen der B._____ stellte der Versicherte am 5. Dezember 2012 einen zweiten Antrag auf Familienzulagen (act. II 3). Daraufhin verneinte erstere mit Verfügung vom 14. Januar 2013 (act. II 4) einen Anspruch auf Familienzulagen ab dem 1. Januar 2013. Damit zeigte sich der Versicherte mit Email vom 25. Februar 2013 (act. II 5) nicht einverstanden und beantragte die Weiterausrichtung der Familienzulagen durch die B._____.

Nach weiterer Email-Korrespondenz forderte die B._____ vom Versicherten die in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 ausgerichteten Familienzulagen in der Höhe von Fr. 13'920.-- zurück (Verfügung vom 4. Juli 2013; act. II 10). Die Verfügung begründete sie damit, dass die Ehefrau des Versicherten, die das alleinige Sorgerecht über die Tochter innehatte (resp. inne gehabt habe), seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit am 1. April 2000 als erstanspruchsberechtigte die Familienzulagen über ihre Arbeitgeberin hätte beziehen müssen. Hiergegen erhob der Versicherte am 5. Juli 2013 Einsprache und stellte zugleich ein Erlassgesuch (act. II 11). Mit Entscheid vom 14. August 2013 (act. II 13) hiess die B._____ die Einsprache insofern gut, als sie einen Anspruch auf Familienzulagen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2010 bejahte und die Rückforderung dementsprechend auf Fr. 9'570.-- reduzierte. Im gleichen Entscheid wies sie das Erlassgesuch des Versicherten ab. Ebenfalls am 14. August 2013 verfügte die B._____ die Verrechnung dieser Rückforderung mit einer Forderung des Versicherten gegenüber der B._____ in der Höhe von insgesamt Fr. 3'603.75 (act. II 14).

B.

Gegen den Einspracheentscheid vom 14. August 2013 erhob der Versicherte am 21. August 2013 Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Entscheides.

Mit Beschwerdeantwort vom 23. September 2013 schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Am 26. September 2013 ging eine weitere Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und am 14. Oktober 2013 eine Stellungnahme des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 22 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 [FamZG; SR 836.2]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde (grundsätzlich) einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 14. August 2013 (act. II 13). Streitig und prüfen ist einzig die Rechtmässigkeit der Rückforderung von in der Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 ausgerichteten Familienzulagen in der Höhe von Fr. 9'570.--.

Soweit der Beschwerdeführer die Weiterausrichtung von Familienzulagen bis Ende Juni 2013 (Vollendung des 25. Altersjahres der Tochter) beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn die Ausrichtung von Familienzulagen ist nicht Teil des Anfechtungsobjekts und daher in diesem Verfahren nicht Streitgegenstand. Falls der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren – wie bereits in seiner Einsprache – den Erlass der Rückforderung beantragen sollte (was jedoch aus der Beschwerde nicht eindeutig hervor geht), wäre auf die Beschwerde diesbezüglich mangels Anfechtungsobjekts ebenfalls nicht einzutreten. Die Beschwerdegegnerin hat zwar im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid über den Erlass der Rückforderung befunden. Dies jedoch zu Unrecht. Denn über den Erlass der Rückforderung ist (zuerst) eine Verfügung zu erlassen (Art. 4 Abs. 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Zudem muss grundsätzlich zuerst über die Rechtmässigkeit der ergangenen Rückforderung befunden werden. Erst wenn die Rückerstattungsverfügung rechtskräftig ist, kann über das Erlassgesuch verfügt werden (vgl. CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 104). Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Das Einspracheverfahren ist zwingender Natur und der Einspracheentscheid formelles Gültigkeitserfordernis für das nachgelagerte verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren. Das Einspracheverfahren ist formell dadurch gekennzeichnet, dass dieselbe verfügende Instanz nochmals in der gleichen Sache zu entscheiden hat (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 30. September 2005, C 279/03, E. 2.2.2). Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend über das in der Einsprache geltend gemachte Erlassgesuch (act. II 11 S. 2) nicht separat verfügt, sondern diese Frage direkt im Einspracheentscheid vom 14. August 2013 (act. II 13 S. 3) entschieden. Folglich fehlt es insoweit an einem Einspracheentscheid resp. einem weiter-

ziehbaren Anfechtungsobjekt (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 165; SVR 2010 BVG Nr. 14 S. 56 E. 4.1).

1.3 Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 FamZG).

2.1.1 Die Familienzulagen umfassen nach Art. 3 Abs. 1 FamZG:

- a) die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;
- b) die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

2.1.2 Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 bleibt vorbehalten (Art. 6 FamZG).

2.1.3 Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 FamZG in nachfolgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;

- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen (Art. 7 Abs. 2 FamZG).

2.2

2.2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

2.2.2 Eine aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtete Leistung ist in der Sozialversicherung zurückzuerstatten, wenn entweder die für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 126 V 23 E. 4b S. 23; SVR 2012 UV Nr. 28 S. 105 E. 5.1). Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen formlos verfügt worden sind (BGE 129 V 110 E. 1.1 S. 110; SVR 2012 UV Nr. 28 S. 105 E. 5.1).

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG), und die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 466 E. 2c S. 469). Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächli-

cher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (BGE 138 V 324 E. 3.2 S. 328).

Als neu gelten dabei nur Tatsachen, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch der um Revision ersuchenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Das revisionsweise vorgebrachte Element, welches lediglich eine neue Würdigung einer bereits bekannten Tatsache beinhaltet, rechtfertigt keine prozessuale Revision. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 127 V 353 E. 5b S. 358; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 65 E. 7.1).

2.2.3 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

3.

3.1 Unbestritten und aufgrund der Akten erstellt ist, dass der Beschwerdeführer in der hier strittigen Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 als Selbstständigerwerbender grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungszulagen für seine 1988 geborene Stieftochter hatte (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und 13 Abs. 2^{bis} FamZG; vgl. auch E. 2.1.1 hiervor). Er hat denn auch von der Beschwerdegegnerin Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 9'570.-- erhalten (33 Monate à Fr. 290.--; vgl. act. II 2 und 4). Weiter steht fest und ist unbestritten, dass auch die Ehefrau des Beschwerdeführers seit ihrer Arbeitsaufnahme im April 2010 (vgl. act. II 12) grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung von Ausbildungszulagen hat resp. hatte (Art. 13 Abs. 1 und 3 i.V.m. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]). Dementsprechend liegt für die hier strittige Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 eine

Anspruchskonkurrenz vor. Diesbezüglich bestimmt Art. 7 FamZG die Reihenfolge (vgl. E. 2.1.3 hiervor). Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung besteht der Anspruch bei einer Erwerbstätigkeit der Mutter und des (Stief)Vaters jener Partei zu, welche die elterlich Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte (Art. 7 Abs. 1 lit. b FamZG). Vorliegend lag die elterliche Sorge (unbestrittenermassen) bei der Ehefrau des Beschwerdeführers (act. II 7), weshalb dieser der Anspruch auf Ausbildungszulagen zustand. Somit hat der Beschwerdeführer in dieser Zeit grundsätzlich zu Unrecht Ausbildungszulagen erhalten.

3.2 Eine Meldung an die Beschwerdegegnerin aufgrund der Änderung der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau (Arbeitsaufnahme per April 2010) hat der Beschwerdeführer unterlassen, dies obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre (vgl. diesbezüglich insbesondere die „wichtigen Hinweise“ auf der Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen; act. II 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin hat hiervon erst aufgrund des zweiten Gesuchs Kenntnis erhalten (Eingang des entsprechenden Gesuchs bei der Beschwerdegegnerin: 7. Dezember 2012; act. II 3). Das nachträgliche Entdecken dieser deutlich veränderten Einkommensverhältnisse stellt einen Rückkommenstitel dar, liegt doch ein Fall einer prozessualen Revision vor (Art. 53 Abs. 1 ATSG; vgl. E. 2.2 hiervor). Die Rückforderung der zu Unrecht ausgerichteten Ausbildungszulagen erweist sich somit dem Grundsatz nach als rechtmässig.

3.3 Weiter ist zu Recht unbestritten, dass eine Verwirkung des Rückforderungsanspruchs nicht eingetreten ist (Art. 25 Abs. 2 ATSG; vgl. E. 2.2.3 hiervor). Einerseits ist mit Verfügungserlass am 4. Juli 2013 (act. II 10) die relative einjährige Frist gewahrt, welche im Dezember 2012 (vgl. E. 3.2 hiervor) zu laufen begonnen hat. Andererseits ist die fünfjährige absolute Frist klarerweise eingehalten.

3.4 In betraglicher Hinsicht fordert die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer die in der Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 ausgerichteten Ausbildungszulagen von Fr. 9'570.-- (33 Monate à Fr. 290.--) zurück.

Da jedoch der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in zwei verschiedenen Kantonen erwerbstätig sind (Kanton Bern und Solothurn; act. II 3), richten

sich die Familien- resp. Ausbildungszulagenansprüche nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen. In einem solchen Fall bestimmt Art. 7 Abs. 2 FamZG, dass die zweitanspruchsberechtigte Person (hier der Beschwerdeführer) Anspruch auf den Betrag hat, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im Kanton der erstanspruchsberechtigten Person (hier die Ehefrau). Vorliegend besteht im Kanton Bern ein Anspruch auf Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 290.-- (Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen [KFamZG; BSG 832.71] i.V.m. 5 Abs. 2 FamZG), wohingegen sich im Kanton Solothurn die Leistungen nach dem FamZG richten, d.h. Ausbildungszulagen in der Höhe von mindestens Fr. 250.-- ausbezahlt werden (§ 37 Abs. 2 lit. a des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1] i.V.m. 5 Abs. 2 FamZG). Es besteht somit eine Differenz von Fr. 40.-- im Monat resp. für die hier massgebende Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 eine solche von insgesamt Fr. 1'320.-- (33 Monate à Fr. 40.--). Auf diesen Differenzbetrag hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 7 Abs. 2 FamZG Anspruch. Ausführungen zur Frage, ob die Beschwerdegegnerin diese Differenz – entsprechend ihrer Auffassung – erst dann auszubezahlen hat, wenn die für die Ehefrau zuständige Ausgleichskasse über deren Anspruch entschieden hat, erübrigen sich vorliegend, da diese den Anspruch in der Zwischenzeit offensichtlich bejaht hat (vgl. Akten der Beschwerdegegnerin [act. IIA] 1). Folglich ist der Rückforderungsbetrag um Fr. 1'320.-- zu reduzieren.

Weiter bleibt darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer allfällige weitere Differenzbeträge nach dem 31. Dezember 2012 bis zum Abschluss der Ausbildung resp. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres seiner Stieftochter (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG) zusätzlich noch verrechnungsweise vom Rückforderungsbetrag in Abzug bringen kann (vgl. Art. 25 lit. d FamZG i.V.m. Art. 20 AHVG).

3.5 Nach dem Dargelegten ist der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin für zu Unrecht bezogene Ausbildungszulagen während der Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 grundsätzlich rückerstattungspflichtig, wobei der Rückforderungsbetrag um Fr. 1'320.-- zu reduzieren ist. Die Beschwerde ist somit – soweit darauf einzutreten ist – teil-

weise gutzuheissen und der Rückforderungsbetrag ist auf Fr. 8'250.-- (Fr. 9'570.-- Fr. 1'320.--) festzusetzen.

Ferner ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. August 2013 insoweit aufzuheben, als die Beschwerdegegnerin in diesem Entscheid über den Erlass der Rückerstattungsforderung entschieden hat. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung (resp. dem vorliegenden Urteil) über das Erlassgesuch verfüge (vgl. E. 1.2 hiervor).

4.

4.1 Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren für die Parteien kostenlos sein; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden. Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann auch etwa angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mitwirkungs-, Unterlassungspflicht) verletzt oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Stellungnahme vom 24. September 2013, S. 2) hat der Beschwerdeführer, indem er das Gericht nicht über die Anfrage seiner Ehefrau bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse hinsichtlich dem Bezug von Familienzulagen resp. über deren Zusage hinsichtlich der Ausrichtung der Familienzulagen informiert hat, nicht gegen seine Informationspflicht verstossen. Denn ob die Ehefrau des Beschwerdeführers die Familienzulagen für die hier strittige Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 von ihrer Ausgleichskasse erhalten wird, ist nicht relevant für die vorliegend einzig zu prüfende Frage der Rechtmässigkeit der Rückforderung der von der Beschwerdegegnerin ausgerichteten Familienzulagen. Sonstige Umstände, die die Prozessführung als leichtsinnig oder mut-

willig erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Damit bleibt das Beschwerdeverfahren kostenlos.

4.2 Da der Aufwand für die Beschwerdeführung nicht das Mass dessen überstieg, was dem Einzelnen zur Besorgung eigener Angelegenheiten zugemutet werden darf, besteht trotz dieses Ausgangs des Verfahrens kein Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207).

Soweit die Beschwerdegegnerin die Ausrichtung einer Parteientschädigung beantragt (Stellungnahme vom 24. September 2013, S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass Art. 61 lit. g ATSG die Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Sozialversicherungsträger im kantonalen Verfahren grundsätzlich ausschliesst. Der Wendung "obsiegende Beschwerde führende Person" liegt die gesetzgeberische Absicht zu Grunde, den Sozialversicherern keinen Anspruch auf Parteientschädigung einzuräumen. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Prozessgrundsatz für sämtliche Sozialversicherungszweige ist für Fälle vorzusehen, in denen Versicherten mutwillige oder leichtsinnige Prozessführung vorzuwerfen ist (BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Da vorliegend – wie zuvor dargelegt – weder eine mutwillige noch eine leichtsinnige Prozessführung besteht, hat die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse B._____ vom 14. August 2013 insofern abgeändert, als die Höhe der Rückforderung der in der Zeit von April 2010 bis Dezember 2012 ausgerichteten Familienzulagen auf Fr. 8'250.-- reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse B. _____ vom 14. August 2013 wird insoweit aufgehoben, als in diesem Entscheid über den Erlass der Rückerstattungsforderung entschieden wurde. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin überwiesen zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch werden Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Ausgleichskasse B. _____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Zur Kenntnis:

- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.